

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	28.05.2024

**Lärmaktionsplanung der Stadt Haan der 4. Runde
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung**

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Entwurf des Lärmaktionsplans in der Fassung vom 16.05.2024 wird zugestimmt.
3. Der Entwurf des Lärmaktionsplans ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und wird auf der Beteiligungsplattform zur städtischen Lärmaktionsplanung veröffentlicht.
4. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind einzuholen.

Sachverhalt:

1. Anlass der Vorlage

Die Lärmaktionsplanung ist ein strategischer Prozess zur Identifizierung, Bewertung und Reduzierung von Umgebungslärm. Die Stadt Haan hat bereits drei Lärmaktionspläne erstellt (2013, 2017, 2022). Am 25.04.2023 hat der Ausschuss für Umwelt und Mobilität (UMA) den Einleitungsbeschluss für die Lärmaktionsplanung der Stadt Haan der 4. Runde gefasst.

Der rechtliche Hintergrund zum Handeln ergibt sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, hier: Teil Lärminderungsplanung) in Verbindung mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Alle 5 Jahre sind die Umgebungslärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu überprüfen. Bei den sogenannten Nicht-Ballungsraum-Kommunen ist eine Untersuchung des Lärms, der durch Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen erzeugt wird, erforderlich.

Die Verwaltung hat im letzten Jahr das Planungsbüro spiekermann ingenieure gmbh mit der inhaltlichen Ausarbeitung und Kommunikation zum Lärmaktionsplan der 4. Runde beauftragt.

Im Rahmen der Erarbeitung wird die bereits identifizierte Lärmbelastung nach Maßgabe neu eingeführter Berechnungs- bzw. Bewertungsmethoden analysiert. Es werden die im vorherigen Lärmaktionsplan erstellten Maßnahmen – bzw. Prüfaufträge – zur Lärmvermeidung und Lärminderung überprüft und weiterentwickelt.

Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange werden in den Prozess eingebunden. Sie können durch Umgebungslärm, aber auch durch Lärminderungsmaßnahmen betroffen sein.

2. Hinweise zu den Lärmkarten, Planungsebenen, Zuständigkeiten

Die Umgebungslärmkarten und die Ermittlung der Betroffenen bilden die Basis für die Lärmaktionsplanung.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat die Lärmkarten für den Straßenverkehr der 4. Runde in Haan erstellt. Sie weisen Lärm in der Umgebung der A 46, der B 228, der L 357 und der L 423 aus. Die in den Umgebungslärmkarten weiß dargestellten Bereiche sind nicht gleichbedeutend mit Bereichen in Haan, in denen es besonders ruhig ist. Sondern das LANUV hat entsprechend des Untersuchungserfordernisses Lärmquellen kartiert, denen eine besondere verkehrliche Bedeutung zukommt und die eine entsprechende Verkehrsbelastung aufweisen.

Mit den Lärmkarten können z. B. Lärmschutzbemühungen, die auf eine Verbesserung im Umfeld des kartierten Straßennetzes abzielen, priorisiert werden. Sie sind jedoch keine unmittelbare Anspruchsgrundlage für die Durchführung von Maßnahmen zur Lärminderung.

Darüber hinaus ist der Hinweis wichtig, dass die Lärminderungsplanung auf verschiedenen Planungsebenen bearbeitet wird. So ist z. B. seit der zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung das Eisenbahnbundesamt (EBA) für die Kartierung und Lärmaktionsplanung für den Schienenverkehr zuständig.

Auch im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen sind die Zuständigkeiten dezentral geregelt. Maßnahmen können nur nach Fachrecht bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde umgesetzt werden, die oftmals nicht die Gemeinde ist.

3. Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Beteiligungsprozess in Haan sieht ein zweistufiges Beteiligungsverfahren vor, bei dem sich die Bevölkerung über den Umgebungslärm informieren und ihre Belange in den Erarbeitungsprozess einbringen kann.

Alle interessierten, in Haan lebenden und sich hier aufhaltenden Menschen waren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit dazu eingeladen, sich in einer Online-Informationsveranstaltung am 17.01.2024 über das Verfahren der Lärmaktionsplanung und die Möglichkeiten der Mitwirkung in dem Verfahren zu informieren. Es bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus hatten Interessierte in dieser ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit, sich vom 17.01.2024 bis zum 30.01.2024 über eine Online-Befragung zu äußern sowie in einem Karten-Meldeverfahren Hinweise zu lärmbelasteten, aber auch schützenswerten Bereichen – den ruhigen Orten – in Haan zu geben.

Die Stadt Haan ist für den Straßenverkehr lärmaktionsplanpflichtig. Sie hat überdies im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Gelegenheit gegeben, sich auch zum Flug- und Schienenverkehr zu äußern.

Denn die Lärmaktionsplanung der anderen Behörden ist aufgrund des großen Planungsraums genereller ausgestaltet als das städtische Planungsinstrument. Diese Vorgehensweise ermöglicht es der Stadt Haan, spezifischen Hinweisen nachzugehen.

Zudem sind zwar grundsätzlich von der Deutschen Bahn Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms der DB vorgesehen.

Die Umsetzungsperspektive hat sich jedoch weit in die Zukunft verschoben. Aus Sicht der DB Netz AG sind Maßnahmen nunmehr frühestens im Jahr 2031 realisierbar.

Mit der Abfrage, die auch den Bereich Schienenlärm einschließt, sollte bei entsprechenden Rückmeldungen einer Forderung zur Beschleunigung der Verfahren der Dritten Ausdruck verliehen werden können.

Für die digitale Beteiligung wurde die Informations- und Beteiligungsplattform des Landes NRW genutzt.

Die Ergebnisse dieser ersten Beteiligungsphase wurden auf der Beteiligungsplattform der Stadt Haan veröffentlicht. Neben den Möglichkeiten für Rückmeldungen aus den Online-Angeboten standen auch weitere Kommunikationswege für Anfragen bzw. Hinweise offen.¹

4. Steuerungsrelevanz zusätzlicher Bearbeitungsteile

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auch angeregt, Straßen, die nicht zum Pflichtnetz gehören, im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu behandeln.

Aus Sicht der Verwaltung sollten Ressourcen bei der Lärmaktionsplanung möglichst unmittelbar in Maßnahmen oder in steuerungsrelevante Bearbeitungsteile fließen.

¹ Sofern sich Eingeber_innen mit einem Anliegen auf verschiedenen Kommunikationswegen geäußert haben, wurde dies nur einmal berücksichtigt.

Die Umgebungslärmkarten sind eine Grundlage für die Lärmaktionsplanung. Um ggf. Ansprüche abzuleiten, gelten jedoch die fachspezifischen Beurteilungsgrundlagen. Somit ist es aus Sicht der Verwaltung zwar zielführend, Rückmeldungen, die im Rahmen der Beteiligung eingehen, zu prüfen und nach Abwägung in den Planentwurf des Lärmaktionsplans einfließen zu lassen. Eine zusätzliche Umgebungslärmkartierung für diese Bereiche ist hingegen nicht erforderlich.

Diese Vorgehensweise wurde durch das LANUV bereits in einer vorausgehenden Runde bestätigt.

5. Erarbeitung des Planentwurfs; Beschlussempfehlung und weitere Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein Entwurf des Lärmaktionsplans erarbeitet (siehe Anlagen 1 und 2). Es wurden verschiedene kurz- bis mittelfristige sowie langfristige Maßnahmen aufgezeigt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss zur Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfs und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu fassen. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sowie der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen werden geprüft und anschließend von der Verwaltung dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung über den Beschluss vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde in der Fassung vom 16.05.2024 einschließlich Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Anlage 2: Anlagen zum Entwurf des Lärmaktionsplans in der Fassung vom 16.05.2024